

# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Bildungsverwaltung

– beschlossen von der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2016 –

## § 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Bildungsverwaltung fördert die Weiterentwicklung der Bildungsadministration, indem sie Fragen der Bildungssteuerung aus unterschiedlichen Perspektiven reflektiert. Zu diesem Zweck will sie insbesondere
  - (a) Bildungsadministration, Bildungspraxis, Bildungsforschung und Bildungspolitik fördern, indem sie als Forum für den gemeinsamen Diskurs Tagungen, Arbeitsgruppen, Netzwerke und sonstige Austauschformate organisiert;
  - (b) zur Professionalisierung auf diesem Gebiet beitragen, indem sie Raum für Vernetzung bietet;
  - (c) die berufliche Entwicklung der in der Bildungsadministration tätigen Personen fördern.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Bildungsverwaltung e.V." (im Folgenden: „Gesellschaft“). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsstelle kann auch an einem anderen Ort eingerichtet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Gesellschaft bejahen und zu deren Verwirklichung beitragen wollen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen, die sich um die Förderung von Theorie und Praxis der Bildungsverwaltung in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - (a) durch Tod;
  - (b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich zu erklären;

- (c) durch Ausschluss.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss können nur aus Gründen, die sich aus der Zielsetzung und den Mitgliedschaftsbedingungen ergeben, erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden; in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - (a) den Vorstand zu wählen;
  - (b) über den Haushalt zu beschließen;
  - (c) den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten; die Mitgliederversammlung beruft zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer;
  - (d) die Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beiträge festzusetzen;
  - (e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, staatlichen Stellen und wissenschaftlichen Institutionen einen Beirat bilden, der bis zu acht Mitglieder umfassen kann. Der Beirat berät den Vorstand in allen der Satzung entsprechenden Vorhaben. Der Vorstand bezieht Initiativen des Beirats in seine Arbeit ein. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens einen Monat vor Beginn durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich zu laden. Die Mitgliederversammlung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen zum Vorstand und zum Beirat sind geheim durchzuführen.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Mitglied des Vorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und der von ihm benannten Schriftführerin oder dem von ihm benannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur höchstens zweimal im unmittelbaren Anschluss an die Amtsperiode. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der bisherige die Amtsgeschäfte fort. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (2) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Gesellschaft. Er beruft eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach den Weisungen des Vorstands.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder einzeln die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

## **§ 7 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt an einen Verein, der ähnliche Ziele verfolgt. Das Konkrete legt eine abschließende Mitgliederversammlung fest, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, im Ersatzfall an einen anderen gemeinnützigen Verein der gleichen Zielsetzung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18. Oktober 1979 (in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2023) in Kraft.